



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
80792 München

Bundesministerium für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend  
Referat KSR-2  
Frau Dr. Schmid-Obkirchner  
11018 Berlin

Auch per E-Mail:  
[heike.schmid-obkirchner@bmfsfj.bund.de](mailto:heike.schmid-obkirchner@bmfsfj.bund.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

2. Juni 2023

V2/6521-1/1112

22.06.2023

**Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“  
Stellungnahme zum Arbeitspapier „Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung  
(Teil 2), Finanzierung, Übergang in die Eingliederungshilfe, Gerichtsbarkeit und  
Umstellung und Übergangsphase“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Arbeitspapier „Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung (Teil 2), Finanzierung, Übergang in die Eingliederungshilfe, Gerichtsbarkeit und Umstellung und Übergangsphase“ können wir zum jetzigen Zeitpunkt fachlich nur cursorisch Stellung nehmen. Aufgrund der knappen Frist verbunden mit der Komplexität der im Arbeitspapier aufgeworfenen und insbesondere der wiederum sehr verkürzt dargestellten Optionen, die sich zu vorhergehenden Arbeitspapieren auch teilweise widersprechen und der damit verbundenen noch offenen Fragestellungen ist eine detailliertere Stellungnahme, insbesondere eine inhaltlich vertiefte Befassung mit den unterschiedlichen im Papier genannten Variationen von Vorschlägen, nicht abschließend möglich. Die Stellungnahme beinhaltet deshalb nur eine cursorische fachliche Einschätzung hinsichtlich wesentlicher Diskussionspunkte.

Im Übrigen weisen wir der Vollständigkeit halber erneut auf unsere Ausführungen in der Vorbemerkung der Stellungnahme vom 7. Februar 2023 hin. Der Bundesgesetzgeber hat

als Prämissen den Rahmen des am 1. Januar 2024 neu in Kraft tretenden § 107 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII festgelegt, d.h. einerseits darf es zu keinen Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen kommen und andererseits soll der Kreis der Leistungsberechtigten sowie der Leistungsumfang im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 nicht ausgeweitet werden. Jedoch lässt das Arbeitspapier eine Bewertung der einzelnen Optionen unter dem in § 107 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII festgelegten Rahmen vermissen. Dies wäre jedoch mitunter maßgeblich für eine belastbare Einordnung der aufgeführten Optionen (insb. Folgen- und Kostenabschätzung).

Diese Prämissen sind weiterhin die Grundlagen für die Bewertung der nachfolgenden Optionen und der im Arbeitspapier aufgeworfenen Fragestellungen. **Dabei muss das vorrangige Ziel aller Änderungen sein, die Belange von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung und ihrer Familien weiter zu verbessern.** Hilfe- und Unterstützungsbedarfe für Kinder und Jugendliche, unter Berücksichtigung ihrer Gesamtpersönlichkeit, müssen bedarfsgerecht abgedeckt und die Hilfeleistungen entsprechend zielgenau erbracht werden. Um dies sicherzustellen, bedarf es praxistauglicher Lösungsansätze. In diesem Zusammenhang ist bei der Weiterentwicklung einer inklusiven Jugendhilfe auf Bewährtes aufzusetzen.

Auf dieser Grundlage wird im Folgenden soweit möglich eine grobe fachliche Einschätzung zu den im Papier genannten Optionen abgegeben.

## **TOP 1: Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung (Teil 2)**

Im Einzelnen zu den Handlungsoptionen bei dem Verfahren Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung:

Vorzuschicken ist, dass die Optionen 1, 2 und 4 unverändert geblieben sind und deshalb nicht Gegenstand der Stellungnahme sind. Wir verweisen hierzu auf unser in der Stellungnahme vom 12. April 2023 bereits abgegebenes fachliches Votum für Option 2 ggf. mit Anpassung von Begrifflichkeiten (wie in damaliger Option 4), mit dem nachdrücklichen Plädoyer für die Beibehaltung der bewährten zwei Verfahren für die Ermittlung und Feststellung des behinderungsbedingten Bedarfes einerseits und des erzieherischen Bedarfes andererseits. Differenzierte Verfahren sind zur passgenauen, bedarfsgerechten Leistungsermittlung für Hilfen zur Erziehung einerseits und den Leistungen der Eingliederungshilfe als Reha-Leistungen andererseits dringend erforderlich.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Option 3 aus dem aktuellen Arbeitspapier nicht identisch mit der aus dem vorherigen Arbeitspapier ist. Auch aus diesem Grund ist es nicht möglich, hierzu vertieft Stellung zu nehmen.

Nicht klar ist vor diesem Hintergrund, warum die nähere Ausgestaltung des Verfahrens nur bei Option 3 möglich sein soll. Genauso gut könnte die Tabelle auch in Option 2 Eingang finden. Die im jetzigen Arbeitspapier allein weiter konkretisierte Option 3 wird auch in dieser Variante abgelehnt. Insoweit verweisen wir vollumfänglich auf unsere Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 12. April 2023. Begrüßt wird allerdings die stärkere Konkretisierung durch die „ergänzenden Planungselemente bei behinderungsspezifischen Bedarfen“, wobei wie ausgeführt offen bleibt, warum diese nur für die dritte Option vorgesehen wurden. Eine Vorfestlegung auf die dritte Option wird abgelehnt. Die Konkretisierung selbst ist allerdings diskutabel, dann aber auch im Hinblick auf die von uns favorisierte Option 2 ggf. mit Ergänzungen.

Die unter Option 3 aufgeführte Tabelle wird so gelesen, dass die linke Spalte für alle Planverfahren gilt, die rechte Spalte zusätzlich bei Eingliederungshilfebedarf zum Tragen kommt. Dies könnte bei reinem Eingliederungshilfebedarf dazu führen, dass Antragsteller zum Verfahren bzw. zur Prüfung einer zusätzlichen Jugendhilfeleistung „gezwungen“ werden, auch wenn sie eine solche bewusst nicht in Anspruch nehmen wollen. Zu bedenken ist daher auch, dass es in Fällen eines reinen Eingliederungshilfebedarfs zu unnötigem zusätzlichem Aufwand führen würde, wenn die Vorgaben des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII gelten würden (z.B. die Vorgabe der halbjährlichen Prüfung).

Des Weiteren liest sich die linke Spalte der Tabelle nicht so, als ob Hilfen zur Erziehung Jugendhilfeleistungen sind. Hier sollte bei der weiteren Ausgestaltung darauf geachtet werden, das jugendhilferechtliche Hilfeplanverfahren auch in der Formulierung stärker zu betonen.

Im Bereich der Frühförderung weisen wir auf die bewährten Verfahrensstrukturen hin. Im weiteren Gesetzgebungsprozess ist deshalb darauf zu achten, dass diese wichtige Hilfe durch ein komplexes Planungsverfahren den Charakter der Niedrigschwelligkeit nicht verlieren darf.

Die neu ergänzte Option 3a erscheint weniger als Option denn als ergänzende Information zur Benennung.

## **TOP 2: Übergang in die Eingliederungshilfe**

Die Diskussion der Optionen mit der Fachpraxis aus Jugendhilfe und Eingliederungshilfe hat die erhebliche Komplexität dieser Thematik aufgezeigt. Beide Optionen haben Vor- und Nachteile, zu denen erheblicher Diskussionsbedarf besteht, weshalb an dieser Stelle und in der Kürze der Frist kein Votum erfolgen kann.

Für Option 2 spricht, dass sich für die jungen Menschen und ihre Familien auch über das 18. Lebensjahr hinaus Belastungs- und Krisensituationen ergeben können. Insbesondere Eltern von Kindern mit Behinderung stehen mit dem Übergang in die Volljährigkeit vor besonderen Herausforderungen. Bereits vor dem Eintritt der Volljährigkeit sollte deshalb geklärt werden, ob ein junger Mensch wegen seiner Behinderung in rechtlichen Belangen Unterstützung braucht. Gegebenenfalls müssen vor dem 18. Geburtstag entsprechende Entscheidungen im Kreis der Familie getroffen und Anträge beim Betreuungsgericht gestellt werden. Darüber hinaus ergeben sich Änderungen im Leistungsrecht, wobei etwaige Anträge auf Leistungen neu gestellt werden müssen und existenzsichernde Leistungen in Betracht kommen. Unter diesen Gesichtspunkten kann es sinnvoll sein die Kontinuität bei der Hilfeleistung zu wahren und den Familien bereits bekannte und etablierte Ansprechpartner bis zum 21. Lebensjahr zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich Option 2 wurde von der Praxis allerdings zu bedenken gegeben, dass das pauschale Ausscheiden erst mit 21 Jahren eine Sonderregelung für junge Erwachsene mit Behinderung bedeuten würde. Dies könnte von Menschen mit Behinderung als diskriminierend empfunden werden, soweit es den Eindruck erweckt, dass junge Erwachsene mit Behinderung pauschal länger auch Leistungen der Jugendhilfe bedürfen. Die jetzige Hilfe für junge Volljährige sieht zudem eine freie und eigenverantwortliche Entscheidung der Anspruchsberechtigten vor, ob sie diese Hilfe in Anspruch nehmen wollen (§ 41 SGB VIII). Dies würde man bei einem einheitlichen Zuständigkeitsübergang in die Eingliederungshilfe nach SGB IX mit dem 21. Lebensjahr den jungen Menschen mit Behinderungen absprechen.

Ferner ergeben sich ab Volljährigkeit Änderungen im Leistungsrecht der Eingliederungshilfe. Etwaige Anträge auf Leistungen müssen dabei ohnehin neu gestellt werden, weil beispielsweise zusätzliche existenzsichernde Leistungen in Betracht kommen. Dies spricht dafür, generell ab Volljährigkeit die Hilfe und Leistungen auf die Bedürfnisse des jungen Menschen anzupassen und bedarfsgerecht auszurichten.

Zudem muss vermieden werden, dass es zu einer Kostenverlagerung vom Bund auf die Jugendhilfeträger kommt. Derzeit können junge Menschen ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, bei bestehender Hilfebedürftigkeit existenzsichernde Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII beziehen. Hierfür trägt der Bund die Kosten, die Kosten der Eingliederungshilfe (Fachleistungen) wiederum tragen Länder und/oder Kommunen. Diese Kostenaufteilung gilt es auch künftig zu erhalten.

Für Option 1 spricht, dass die o.g. Bedenken z.B. in Bezug auf Diskriminierung und v.a. auch der erforderliche Anpassungsbedarf des Leistungsrechts im Bereich der Eingliederungshilfe als Erwachsener dadurch aufgelöst werden könnten. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit sind wie oben ausgeführt regelmäßig ohnehin umfangreiche Neuplanungen und eine Neuausrichtung auf die Bedürfnisse als Erwachsener (z.B. auch mit Schwerpunkt berufliche Integration und entsprechende berufliche Eingliederungshilfemaßnahmen) erforderlich. Auch die Leistungen der Jugendhilfe werden grundsätzlich nur bis zum 18. Lebensjahr gewährt (Ausnahme Vorliegen der Voraussetzungen von § 41 SGB VIII).

Andererseits könnte diese Option für die leistungsberechtigten Personen im Einzelfall dazu führen, dass für den jungen Erwachsenen zwei Träger gleichzeitig zuständig sind (Jugendhilfe für die Persönlichkeitsentwicklung, Eingliederungshilfeträger für Bedarf an Eingliederungshilfe). Lösbar erscheint dies aber durch eine gut aufeinander abgestimmte ganzheitliche Hilfeplanung der zuständigen Leistungsträger gemeinsam mit dem jungen Erwachsenen. Diese Planungen sollten wie oben ausgeführt bereits frühzeitig vor dem Eintritt der Volljährigkeit beginnen.

Ergänzend diskutiert werden könnte in diesem Zusammenhang auch eine Weiterentwicklung/Präzisierung der Option 1: Danach würde der Zuständigkeitswechsel hinsichtlich der Eingliederungshilfeleistungen grundsätzlich mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen, wobei § 36b Abs. 2 SGB VIII für die Vorbereitung des Zuständigkeitsübergangs gelten würde. Wie jungen Erwachsenen ohne Behinderung, soll allerdings jungen Erwachsenen mit Behinderung der § 41 und § 41a SGB VIII unter dem Gesichtspunkt der Unterstützung bei der Verselbständigung weiterhin zur Verfügung stehen, so dass ggf. neben die Leistungen der Eingliederungshilfe für Erwachsene noch Hilfen zur Erziehung der Jugendhilfe treten können. Dies setzt zwei getrennte Leistungskataloge zur Eingliederungshilfe und zu den Hilfen zur Erziehung voraus.

Optionen 3/3a werden aufgrund der hohen Rechtsunsicherheit, die mit der Einführung des unbestimmten Rechtsbegriffs „zeitnah“ bzw. des in Option 3/3a vorgesehenen Prognosezeitraums einhergeht, abgelehnt.

Unabhängig davon, welche Option letztlich gewählt wird, sollte ein Gleichlauf mit § 41 SGB VIII berücksichtigt werden. Die Diskussionen hinsichtlich der Sicherstellung eines reibungslosen Übergangs ins System der Eingliederungshilfe für Erwachsene zeigen zudem deutlich, dass hierzu – wie favorisiert – für die Hilfen zur Erziehung sowie die Eingliederungshilfe zwei differenzierte Anspruchsgrundlagen erforderlich sind.

### **TOP 3: Finanzierung**

Allgemein ist anzumerken, dass Überlegungen zu einer Kostenheranziehung gänzlich fehlen. Ohne Klärung dieser Fragestellung kann der Komplex Finanzierung nicht sinnvoll geregelt werden. Wichtig für diesen Bereich ist vor allem ein einheitliches Votum der derzeit für die jeweiligen Leistungen zuständigen Kostenträger.

Optionen 1 und 2 lassen sich nicht trennscharf abgrenzen. Daher ist diesbezüglich auch keine cursorische Beantwortung möglich. Insbesondere wird nicht klar, worin der Unterschied zwischen den in Option 1 angedachten „zwingend notwendigen Anpassungen“ und der in Option 2 vorgesehenen Erweiterung konkret liegt.

Für Option 3 könnte sprechen, dass in der Praxis bereits Erfahrungen mit dem System der Finanzierung im SGB IX bestehen. Bei einer Anpassung des Leistungserbringungsrechts an das SGB IX sollte sichergestellt werden, dass die Reform einerseits zu keiner Verschlechterung für die leistungsberechtigten Personen führt und andererseits bestehende Vereinbarungen der Fachpraxis mit den Leistungserbringern ohne größere Reibungsverluste übernommen werden können. Allerdings bedarf es dafür einer gründlichen Diskussion der Implikationen im Detail für alle Beteiligten und es scheint fraglich, ob eine derart tiefgreifende Reform bis zum Jahr 2025 durchführbar ist.

### **TOP 4: Gerichtsbarkeit**

Angesichts der Kürze der Frist war eine – für diese Fragestellungen erforderliche – intensive ressortübergreifende Befassung und Abstimmung nicht möglich. Aus diesem Grund kann auch an dieser Stelle kein belastbares fachliches Votum erfolgen.

Wir geben allerdings zu bedenken, dass sowohl die Verwaltungs- als auch die Sozialgerichtsbarkeit im Rahmen ihrer langjährigen Befassung mit den ihnen jeweils aktuell zugewiesenen Themen bereits eine umfangreiche Expertise und diversifizierte Judikatur entwickelt haben. Vor diesem Hintergrund erscheint es zumindest kritisch, diese gewachsenen Strukturen zu beschneiden, wie es in den Optionen 1 und 2 vorgesehen ist. Eine Teilzuweisung des Rechts der Kinder- und Jugendhilfe an die Sozialgerichtsbarkeit bezüglich Streitigkeiten, die die Leistungen der Eingliederungshilfe betreffen, würde die besondere Expertise der jeweiligen Fachgerichtsbarkeiten am ehesten berücksichtigen. Nicht überzeugend und deshalb abzulehnen ist allerdings, weshalb in Option 3 auch isoliert die Hilfen zur Erziehung der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesen werden. Einerseits sind diese eng mit den Fördermaßnahmen des Zweiten Abschnittes und vierten Unterabschnittes des vierten Abschnittes des zweiten Kapitels des SGB VIII verwandt, sodass es prozessökonomisch erscheint, diese beim bereits hierauf spezialisierten Verwaltungsgericht zu belassen. Andererseits sollten diese parallel behandelt werden zu den daran anknüpfenden Kostenbeitragsstreitigkeiten aus den §§ 91 ff. SGB VIII. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Zuständigkeit für die Hilfen zur Erziehung zu der Sozialgerichtsbarkeit übergehen sollte, diejenige für die diese betreffenden Kostenstreitigkeiten aber bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit verbleibt.

Insgesamt muss im Rahmen der rechtswegbezogenen Regelungen darauf geachtet werden, praxisfreundliche Verfahren zu gewährleisten – insbesondere im Hinblick darauf, dass namentlich bei Inobhutnahmen auch die Familiengerichte zuständig sein können und die Fachpraxis mit drei verschiedenen Gerichtszweigen operieren muss.

## **TOP 5: Umstellung und Übergangsphase**

Vorbemerkung: Angesichts der Kürze der Frist und vor allem der völlig unklaren Inhalte und Folgen der angesprochenen sehr unterschiedlichen Optionen können zum jetzigen Zeitpunkt keine konkreten fachlichen Voten, sondern allenfalls Tendenzen aufgezeigt werden. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass lange Übergangsfristen für die Fachpraxis essentiell sind, um dieser ausreichend Gelegenheit zur Anpassung der Prozesse zu geben und eine gute Verwaltungspraxis für junge Menschen mit und ohne Behinderung zu ermöglichen.

Insgesamt bleibt anzumerken, dass eine endgültige Entscheidung/Festlegung auf einzelne Verfahrensschritte auf der Grundlage dieser sehr spezifizierten Darstellung unterschiedlichster Optionen ohne Kenntnis der Ergebnisse des vorgesehenen Evaluationsprozesses hinsichtlich der Folgen und Finanzierungsfragen nicht erfolgen kann. In diesem Zusammenhang ist in jedem Fall eine Evaluierungs- und Kostenklausel bzw. Übernahmegarantie hinsichtlich etwaiger Mehrkosten seitens des Bundes zwingend erforderlich (vgl. JFMK-Beschluss vom 25./26. Mai 2023 zu TOP 6.5).

### **I. Umsetzungsbegleitung und Stufenmodell**

Die folgenden Ausführungen enthalten deshalb lediglich eine Tendenzeinschätzung zu den Optionen unter Verweis auf die Vorbemerkung.

Die Durchführbarkeit der Option 1 erscheint fraglich, da die Vorverlegung des Zeitpunkts der Verkündung des Bundesgesetzes auf das Jahr 2025 angesichts der derzeit noch nicht geklärten grundsätzlichen Fragestellungen für die Praxis und der erheblichen Herausforderungen nicht leistbar erscheint.

Zu den Optionen 2, 2a und 2b ist kritisch anzumerken, dass eine gestufte Einführung immer neuer Regelungen die bereits ohnehin stark belasteten Jugendämter vor Ort erheblich überfordern würde.

Aus den gleichen Gründen werden die Optionen 2c und 2d abgelehnt, allerdings halten wir den Gedanken einer Berichtserstattung des BMFSFJ unabhängig von den o.g. Optionen grundsätzlich für sehr sinnvoll. Wichtig ist zusätzlich eine Evaluations- und Kostenklausel, s.o.

Option 3 wird abgelehnt, weil die Vorgabe lediglich abstrakter Zielsetzungen zu erheblichen Unsicherheiten führt und die Regelungskompetenz letztlich vom Bundesgesetzgeber auf die Praxis verlagert. Das birgt das Risiko von Splitterregelungen und uneinheitlicher Verwaltungspraxis. Vor allem ist ohne Kenntnis der Folgenabschätzung der weitere Prozess unkalkulierbar.

Vor diesem Hintergrund erscheint einzig Option 4 grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings sollte das entsprechende Gesetz bereits im Jahr 2025 verkündet werden, damit



ausreichend Zeit zur Vorbereitung bis zum Inkrafttreten am 1. Januar 2028 bleibt. Zwingend erforderlich dazu ist allerdings vorab die Klärung der offenen Grundsatzfragen. Und auch hier gilt das Erfordernis einer Evaluations- und Kostenklausel.

## **II. Verfahrenslotse**

Einleitend wird angemerkt, dass auf die Problematik eines Bestehenbleibens der §§ 10a und 10b SGB VIII parallel nebeneinander nicht eingegangen wird. Das Entstehen bzw. Vorhalten von Doppelstrukturen sollte vermieden werden. Daher wäre von Seiten des Gesetzgebers eine klarstellende Regelung wünschenswert.

Wichtig wäre in diesem Zusammenhang zudem eine eindeutige Regelung des Gesetzgebers, dass auch die Beratung gemäß § 10a SGB VIII – ebenso wie der Verfahrenslotse gem. § 10b SGB VIII – zwingend in der öffentlichen Jugendhilfe angesiedelt sein muss, um einen Gleichklang der Aufgabenerfüllung sicher zu stellen.

Insgesamt erscheint keine der vier vorgeschlagenen Optionen ideal. Wir regen zudem an, die Erfahrungen aus den Modellprojekten abzuwarten.

Überlegenswert erscheint, die Funktion des Verfahrenslotsen zwar grundsätzlich zu befristen, hierfür allerdings eine längere Übergangszeit (z.B. bis 2031) vorzusehen, um sicherzustellen, dass sich die Fachpraxis ausreichend Zeit hat, sich bis dahin die entsprechende Kompetenz zu erarbeiten.

## **III. Übergangsphase**

Angesichts der erheblichen Herausforderungen für die Fachpraxis im Rahmen der Umstellung plädieren wir wie oben ausgeführt mit Nachdruck für ausreichend lange Übergangsfristen, um eine gute Verwaltungspraxis zum Wohle der jungen Menschen mit und ohne Behinderung sowie ihrer Familien sicherzustellen. Abgelehnt wird deshalb jedenfalls Option 1a, da der darin bemessene Zeitraum von lediglich sechs Monaten viel zu kurz ist und angesichts der ohnehin personell angespannten Situation in der Fachpraxis gravierende Probleme nach sich zöge.

**Abschließend ist auf Folgendes hinzuweisen:**

Wir verweisen an dieser Stelle nochmals darauf, dass die kurzen Stellungnahmefristen im Rahmen des Dialogprozesses für eine angemessene Einbindung der Praxis nicht ausreichen und auch die jeweiligen Optionen bei der Darstellung zahlreiche Fragen offen lassen. Konkretere Stellungnahmen können letztlich erst auf Basis eines konsolidierten gesetzlichen Gesamtvorschlags erfolgen. Hierbei plädieren wir mit Nachdruck für eine engste und frühzeitige Einbindung der Länder und der für den Vollzug zuständigen Stellen mit ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf den o.g. JFMK-Beschluss vom 25./26. Mai 2023. Dringend erforderlich ist bei dem weiteren Dialog- und Gesetzgebungsprozess, dass seitens des BMFSFJ nur solche Vorschläge fokussiert werden, die dem in § 107 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII festgelegten Rahmen entsprechen (siehe dazu auch Eingangsvorbemerkung).

Angesichts der Tiefe und Komplexität der vorliegenden Gesetzesreform sind für die Fachpraxis vor Ort erhebliche Herausforderungen zu erwarten, weshalb es von herausragender Wichtigkeit ist, die o.g. Beteiligten sehr frühzeitig und umfassend in die konkrete Gesetzesnovelle miteinzubinden, um bei Inkrafttreten für alle Beteiligten – insbesondere für die jungen Menschen mit und ohne Behinderung sowie ihren Familien – gelingende Rahmenbedingungen für eine gute Verwaltungspraxis zu schaffen. Hierzu sind auch die erforderlichen Gestaltungsspielräume für Länder und Kommunen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Isabella Gold  
Ltd. Ministerialrätin